



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium Soziales,
 Gesundheit, Pflege und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien**

Eisenstadt, am 02.09.2020
 Sachb.: Mag. Sonja Wurz
 Tel.: +43 57 600-2515
 Fax: +43 2682 61884
 E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.A321-10090-5-2020

Betreff: „Novelle Epidemiegesetz 1950“: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-
 Maßnahmengesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: GZ. 2020-0.446.926

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst zu Art. 1 Z 10 (§ 43a Abs. 1 und 2 Epidemiegesetz 1950) und Art. 3 Z 4 (§ 2b Abs. 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) anzumerken, dass die Begriffe „strenge Regelungen“ sowie „regional“ nicht ausreichend determiniert im Sinne des Art. 18 B-VG bzw. Art. 7 EMRK erscheinen: „*Die Verwendung sogenannter unbestimmter Gesetzesbegriffe ist mit Art. 18 B-VG und Art. 7 EMRK dann vereinbar, wenn die Begriffe einen soweit bestimmbaren Inhalt haben, dass der Rechtsunterworfene sein Verhalten danach einrichten kann und die Anwendung der Begriffe durch das Gericht auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden kann*“ (zB VfSlg 19.771/2013, VfSlg 18.013). Es erscheint in diesem Zusammenhang etwa nicht denkunmöglich, dass im Falle von zwei einander gegenüberstehenden Regelungen nicht eindeutig die „strenge“ herausgefiltert werden kann. Es wird daher angeregt, diese Begriffe zB einer näheren Definition in den Erläuterungen zuzuführen.

Zum Epidemiegesetz 1950:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Es wären die Zwecke der Verarbeitung, in welche ausdrücklich einzuwilligen ist, zu konkretisieren. Diese Einwilligung ist jedenfalls zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen erforderlich und es erscheint fraglich, ob eine "allgemeine" ausdrückliche Einwilligung in die Verarbeitung ausreichend ist. Darüber hinaus wäre zu konkretisieren, welche Datenarten konkret unter "personenbezogenen Kontaktdaten" zu verstehen sind. Der Ausdruck "Betriebe" sollte zumindest in den Erläuterungen einer näheren Definition zugeführt werden.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 7 Abs. 1 a):

Mit der geplanten Änderung wären den Bezirksgerichten erst Anhaltungen von den Bezirksverwaltungsbehörden anzuzeigen, welche länger als 4 Wochen aufrecht sind. Mangels Kenntnis von allen Anhaltungen würde damit die Möglichkeit des Bezirksgerichtes auf Überprüfung stark eingeschränkt werden, da diese nicht mehr - wie bisher - die Zulässigkeit aller Anhaltungen amtswegig überprüfen könnten. Obwohl der verwaltungsbehördliche Aufwand sich durch die Bestimmung reduzieren würde, bedeutet es zugleich eine Einbuße an faktischer Effizienz dieses Rechtsschutzinstruments. Es stellt sich auch die Frage der sachlichen Rechtfertigung für solch eine Einschränkung.

Zu Art 1 Z 9 und 10 (§ 43 a):

Die Wortfolge "entsprechend der epidemiologischen Situation" sollte durch nähere Kriterien bzw. Tatbestandsmerkmale näher konkretisiert werden, dies vor allem im Hinblick auf die Einführung der "Corona Ampel". Bezuglich Abs. 3 wird angemerkt, dass eine Bereinigungspflicht dahingehend verankert werden sollte, dass die Behörde, deren Verordnung ganz oder teilweise ex lege außer Kraft tritt, gesetzlich zur Anpassung oder Aufhebung der Verordnung verpflichtet ist.

Zum COVID-19-Maßnahmengesetz:**Zu Art. 3 Z 2 (§ 1 Abs. 1 und 2) sowie Z 3 (§ 2 Abs. 2):**

Es wird angeregt, nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzestext anzuführen, dass die Regelungen für das Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln etc. auch für das Befahren und nicht nur für das Betreten gelten. Der Terminus "bestimme Orte" wäre im Sinne der Rechtssicherheit genauer zu konkretisieren. Es geht derzeit nicht hervor, welche Orte als "bestimmte Orte" zu definieren sind: So könnte aufgrund der vorliegenden Formulierung etwa auch der private Raum als „bestimmter Ort“ zu qualifizieren sein.

Darüber hinaus wäre es - wie auch schon zu § 43a Epidemiegesetz angemerkt – erforderlich, die Wortfolge "entsprechend der epidemiologischen Situation" nach verlässlichen Kriterien zum Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln, bestimmten Orten und öffentlichen Orten im Sinne der "Corona Ampel" festzulegen und zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung

Im Auftrag der Abteilungsvorständin:

Mag. Dr. Elisabeth Neuhold

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 02.09.2020

1. An das Präsidium des Nationalrates
 2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
 4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>